

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 19. Januar 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“
– “Media and Cultural Praxis: History, Aesthetics, and Theory” –
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 19. Januar 2011**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [11/2011](#)) am [01.03.2011](#)
sowie (Nr. [31/2011](#))

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 3 Importmodule

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009), - nachfolgend „*Allgemeine Bestimmungen*“ genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet einer Medienwissenschaft befähigt, die sich als historisch-hermeneutische Disziplin in einer kulturhistorischen und kulturwissenschaftlichen Perspektive definiert. Im Zentrum stehen dabei die audiovisuellen Medien Film, Fernsehen sowie die neuen digitalen Medien und multimedialen Konfigurationen; auch die Vorgeschichte der modernen Audiovisionen (z. B. Photographie, Pré-Cinéma, Hörfunk) werden mit einbezogen.

(2) Die im Verlauf dieses Studiengangs vermittelte historische, analytische und theoretische Kompetenz verbindet sich mit Schlüsselqualifikationen. Diese bestehen vor allem in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung audiovisueller Phänomene. Neben der Möglichkeit zur Promotion eröffnet sich damit der Zugang zu folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Dramaturgie bei Sendern, Produktionsgesellschaften und Produktionsfirmen
- Programmplanung und Programmgestaltung in Hörfunk- und Fernsehsendern
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Erwachsenenbildung
- Lehrerausbildung, Lehrerweiterbildung
- Medienwissenschaftliche Forschung und Lehre

(3) Bereiche des Studiengangs sind im Einzelnen:

1. Pflichtbereich I Geschichte: Pflichtmodule A1 und A2

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventinnen / Absolventen erwerben Kenntnisse über und ein Bewusstsein für die Historizität der audiovisuellen Medien, (technisch-apparative Entwicklung, wandelnde soziokulturelle Bedingungen, und medienästhetische Praxen).

2. Pflichtbereich II Ästhetik: Pflichtmodul B1 sowie Profilmodul B2 „Angewandte Ästhetik“

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Anhand exemplarischer Studien zur Ästhetik des Films, des Fernsehens und der digitalen Medien sind die Absolventinnen / Absolventen vertraut mit dem grundsätzlichen form-inhaltlichen Zusammenhang in der Medienpraxis, dem bedeutungskonstitutiven Moment sinnlicher Formgebung.
- Die Absolventinnen / Absolventen sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse in die gestalterische Medienpraxis konzeptionell einzubringen (z.B. Redaktionsarbeit, Programmplanung, Medienkritik).

3. Pflichtbereich III Theorie: Pflichtmodule C1 und C2

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventinnen / Absolventen sind mit wichtigen historischen und aktuellen Ansätzen zu einer allgemeinen Medientheorie sowie zu Theorien der audiovisuellen Einzelmedien vertraut.
- Die Absolventinnen / Absolventen sind in der Lage, wissenschaftliche und aktuelle Fragen zu den jeweiligen Theorien zu entwickeln und diesen selbstständig nachzugehen.

4. Wahlpflichtbereich I Medienkultur: Wahlpflichtmodul D oder Importmodule

(siehe Anlage 3)

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventinnen / Absolventen sind in der Lage, kulturelle Kontexte und Traditionslinien als Rahmenbedingungen je aktueller medialer Praktiken zu erkennen.
- Die Absolventinnen / Absolventen sind befähigt, die pragmatische Dimension der Medienkultur als Zusammenhang der Nutzung und Aneignung der Medien durch Akteure in der Alltagswelt zu analysieren und ggf. für die eigene Tätigkeit in der Medienkultur reflektieren.

5. Wahlpflichtbereich II Gesellschaft: Wahlpflichtmodul E oder Importmodule

(siehe Anlage 3)

Qualifikationsziele dieses fachübergreifenden Bereichs sind:

- Die Absolventinnen / Absolventen verfügen über ein vertieftes wissenschaftliches Wissen über das wechselseitige Verhältnis von audiovisuellen Produktions-, Distributions- und Rezeptionsprozessen und ihren gesellschaftlichen Bedingungen.
-

(4) Der Studiengang ist forschungsorientiert.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach folgender Maßgabe: Ein Bachelorabschluss mit einem hohen Anteil an medienwissenschaftlichen Fachmodulen (wenigstens 60 LP).

(2) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 150 bereits erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

(3) Liegen diese Voraussetzungen des Anteils an medienwissenschaftlichen Fachmodulen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen Auflagen machen. Diese werden in der Regel in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von 18 LP aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Medienwissenschaft“ (4.-6. Fachsemester) bestehen. Werden die Auflagen nicht binnen der beiden ersten Semester des Studiums erfüllt, erlischt die Zulassung.

(4) Darüber hinaus wird bei Studienbeginn verlangt: Nachweis über Kenntnisse in Englisch auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dringend empfohlen werden zudem Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache. Dies vereinfacht das Erarbeiten von Fachliteratur und ermöglicht ein besseres Verständnis internationaler medienhistorischer Entwicklungen.

§ 4

Studienbeginn

Der Studiengang kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ beträgt vier Semester.
- (2) Der Masterstudiengang „Medien und kulturelle Praxis“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität an.
- (2) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich eine hauptamtlich Lehrende / einen hauptamtlich Lehrenden, die / der für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und

Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich auf die Bereiche des Fachgebiets gem. § 2 Abs. 3 dieser Ordnung beziehen. Die Module und die zugeordneten Leistungspunkte (LP) des Studiums sind:

Pflichtbereich

Pflichtmodul A1: Geschichte:	12 LP
Pflichtmodul A2: Geschichte:	12 LP
Pflichtmodul B1: Ästhetik:	12 LP
Pflichtmodul B2 (Profilmodul): Angewandte Ästhetik:	12 LP
Pflichtmodul C1: Theorie:	6 LP
Pflichtmodul C2: Theorie:	12 LP
Pflichtmodul F: Abschlussmodul :	30 LP

Wahlpflichtbereiche

Wahlpflichtbereich I:

Wahlpflichtmodul D Medienkultur oder Importmodule s. Anlage 3: 12 LP

Wahlpflichtbereich II:

Wahlpflichtmodul E Gesellschaft oder Importmodule, s. Anlage 3: 12 LP

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln in Übersichtsform komplexe geschichtliche, ästhetische oder gesellschaftliche Zusammenhänge, in denen sich mediale Praxis realisiert. Sie liefern den Studierenden vor allem ein historisches oder strukturelles Orientierungswissen – Basis und Matrix insbesondere für das weiterführende studentische Selbststudium. Das in der Vorlesung erworbene Wissen wird in einer Klausur überprüft.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger

ger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Referate, Thesenpapiere, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In Seminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Lektüreseminare dienen zur Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. Seminare können auch in Form von Studienprojektseminaren oder Forschungsseminaren durchgeführt werden. In Projektseminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

E-Learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Studierende lesen bereitgestellte Texte, bearbeiten Bildmaterial, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Teilprüfungen studienbegleitend statt. Sie bestehen in Modulprüfungen bzw. in Modulteilprüfungen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Thesenpapiere und Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und -präsentationen und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.

(3) Durch die mündliche Prüfungsleistung, speziell die Disputation, soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin / der Kandidat über ein den Inhalten des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Disputation soll in der Regel 60 Minuten je Kandidatin / Kandidat dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidat direkt im Anschluss bekannt zu geben.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin / der Kandidat im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass sie / er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert die Kandidatin / der Kandidat in der Regel ihre / seine Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seiner Prüferin / seinem Prüfer. Die Dauer des Referats beträgt pro Studierender bzw. Studierendem in der Regel 15 Minuten.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres / seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass der Kandidatin / dem Kandidaten Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat nachzuweisen, dass sie / er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Sieht ein Modul verbindliche Studienleistungen vor, ist dies in der Modulbeschreibung in Anlage 1 angegeben.

(10) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

(1) Im Pflichtmodul F (Abschlussmodul) wird eine schriftliche Prüfungsarbeit (Masterarbeit) angefertigt. Das Thema der Masterarbeit, die ca. 80 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das ordnungsgemäße Studium von mindestens zwei Semestern sowie das erfolgreiche Absolvieren der Module A1, A2, B1, C1 und der Module im Wahlpflichtbereich I (D oder Import). Die Module B2, C2 und die Module im Wahl-

pflichtbereich II (E oder Import) können nach der Zulassung zur Masterarbeit abgeschlossen werden.

(3) In der Masterarbeit soll die Kandidatin / der Kandidat zeigen, dass sie / er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs „Medien und kulturelle Praxis“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie / er weist nach, dass sie / er

- die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten.

(4) Des weiteren gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkun-

dig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen des § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für die Bestellung von Prüferinnen / Prüfern und Beisitzerinnen / Beisitzern gelten die Regelungen von **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats, einer Führung oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festgesetzt, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Wiederholungsprüfungen finden deshalb in der Regel zwischen den letzten 3 Wochen vor Beginn des neuen Semesters und der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von der Prüferin/dem Prüfer festgelegt. Bei Modulprüfungen

oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung im Verfassen einer neuen Hausarbeit, für die ein neues Thema ausgegeben wird.

(4) Zu Prüfungen muss sich die / der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, wird öffentlich bekanntgegeben. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats, einer Führung oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen kann teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist, wer die Zugangsvoraussetzungen für das Modul erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin / der Kandidat in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Ein Notenausgleich zwischen Modulteilprüfungen ist nicht vorgesehen. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten (LP) gewichteten Teilleistungen. Die Gewichtung von Teilprüfungen ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

*(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.*

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		3,5	
						usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt **§ 11, Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen** fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt

nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts* (M. A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* auf Antrag möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält, eine Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades und ein *Diploma Supplement* gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das

Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ an der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 28.2.2011

gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

SE = Seminar
 VL = Vorlesung
 KO = Kolloquium

Bereich Geschichte: Module A1 und A2

Modulbezeichnung	Modul A1: Geschichte
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul A1 vermittelt Erkenntnisse über die Historizität der audiovisuellen Medien. Es macht exemplarisch vertraut mit der Dynamik von Medien, die sich im Zusammenhang von technisch-apparativer Entwicklung, sich wandelnden soziokulturellen Bedingungen und medienästhetischen Praxen entfaltet. Das Bewusstsein um die Geschichtlichkeit von Medien, die Vertrautheit mit vergangenen Produktionen und das Wissen um ihre Rezeption sind Voraussetzung für eine eigenverantwortliche und kritische Auseinandersetzung mit aktuellen und zukünftigen Entwicklungen des Films, des Fernsehens oder der digitalen Medien.</p> <p>Die Vorlesung liefert epochen- oder genreorientiert einen Überblick über größere Zusammenhänge der Film- oder Fernsehgeschichte. Das Seminar soll die Studierenden anleiten, Schlüsselqualifikationen zu erwerben, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen zu entwickeln und mündliche wie schriftliche Darstellungskompetenz zu erreichen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL 1 SE
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Mit „bestanden“ bewertete Klausur in der Vorlesung Thesenpapier im Seminar</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

Modulbezeichnung	Modul A2: Geschichte
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul A2 vermittelt Erkenntnisse über die Historizität der audiovisuellen Medien, vgl. hierzu die Ausführungen zu „Inhalt und Qualifikationsziel“ der Modulbeschreibung A1, Abs. 1. Das Seminar (Referat und Hausarbeit) soll die Studierenden anleiten, Schlüsselqualifikationen zu erwerben, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen sowie mündliche wie schriftliche Darstellungskompetenzen zu entwickeln und zu vertiefen. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eine weitergehende vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE 1 KO
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier im Seminar Referat zu Forschungsfragen im Kolloquium Modulprüfung: Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

Bereich Ästhetik: Modul B1 sowie Profilmodul B2

Modulbezeichnung	Modul B1: Ästhetik
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul B1 bietet ausgewählte Studien zur Ästhetik des Films, des Fernsehens und der digitalen Medien. Sie machen vertraut mit dem form-inhaltlichen Zusammenhang in der Medienpraxis, untersuchen das je bedeutungskonstitutive Moment sinnlicher Formgebung und analysieren das Potential rezeptionsleitender Vorgaben unter Berücksichtigung der intertextuellen und intermedialen Einschreibungen in der Produktion.</p> <p>Die Vorlesung liefert exemplarische Fallstudien und reflektiert die Methoden der Untersuchung, das Seminar soll die Studierenden zur eigenständigen Analyse und kritischen Auseinandersetzung mit Produktionen aus dem Bereich Film, Fernsehen und digitaler Medien unter besonderer Berücksichtigung ihrer medienästhetischen Eigenart befähigen</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die Studierenden an eigenständige wissenschaftliche Forschung heranzuführen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL 1 SE
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Mit „bestanden“ bewertete Klausur in der Vorlesung Thesenpapier im Seminar</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

Modulbezeichnung	Profilmodul B2: Angewandte Ästhetik
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul B2 bietet, orientiert an den Bedarfen des Berufsfeldes, ausgewählte Studien zur Ästhetik des Films, des Fernsehens und der digitalen Medien, vgl. hierzu die Ausführungen zu „Inhalt und Qualifikationsziel“ der Modulbeschreibung B1, Abs. 1.</p> <p>Das Seminar soll die Studierenden zur eigenständigen Analyse und kritischen Auseinandersetzung mit Produktionen aus dem Bereich Film, Fernsehen und digitaler Medien unter besonderer Berücksichtigung ihrer medienästhetischen Eigenart befähigen. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eine vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.</p> <p>Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden zu sensibilisieren, die erworbenen Kenntnisse und analytischen Methoden weitergehend zu reflektieren und auf andere Gegenstände oder Problemfelder in der gestalterischen Medienpraxis zu übertragen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE 1 KO
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier im Seminar Referat zu Forschungsfragen im Kolloquium</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

Bereich Theorie: Module C1 und C2

Modulbezeichnung	Modul C1: Theorie
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Ziel des Moduls C1 ist es, die Studierenden zu einer fundierten theoretischen Reflexion audiovisueller Massenmedien zu befähigen. Im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung einer vertieften Kenntnis der wichtigsten medientheoretischen Ansätze sowie der Qualifikation, um kritisch den analytischen Wert dieser Ansätze einschätzen zu können. Das Spektrum reicht von den Klassikern der Medientheorien bis zu aktuellen, kontrovers diskutierten Entwürfen.</p> <p>Die Studierenden sollen im Seminar auf dem Niveau anspruchsvoller wissenschaftlicher Debatten über Grundlagen und Erkenntnisinteressen der Theoriekonstruktion, über konkurrierende Paradigmen der Medientheorie sowie über Fragen der Anwendbarkeit und Adäquatheit angesichts einer sich stets wandelnden Medienlandschaft reflektieren und die skizzierten Theoriekonzepte problematisieren.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 28 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 52 Stunden Modulprüfung: 100 Stunden Gesamt: 180 Stunden (entspricht 2 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul C2: Theorie
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Zu den grundsätzlichen Zielen des Moduls C2 vgl. die Ausführungen zu „Inhalt und Qualifikationsziel“ der Modulbeschreibung C1, Abs. 1. Das Seminar soll über Grundlagen und Erkenntnisinteressen der Theoriekonstruktion informieren, über konkurrierende Paradigmen der Medientheorie sowie über Fragen der Anwendbarkeit und Adäquatheit angesichts einer sich stets wandelnden Medienlandschaft. Auf dem Niveau anspruchsvoller wissenschaftlicher Debatten sollen die Studierenden das Erlernte reflektieren und die skizzierten Theoriekonzepte problematisieren. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eigenständig eine vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE 1 KO
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ Exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier im Seminar Referat zu Forschungsfragen im Kolloquium Modulprüfung: Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

Bereich Medienkultur: Modul D

Modulbezeichnung	Modul D: Medienkultur
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Medienkultur konstituiert sich in der pragmatischen Dimension, d.h. in der konkreten Nutzung und Aneignung der Medien durch Akteure in der Alltagswelt. Für jedes Medium ergibt sich daraus eine spezifische kulturelle Praxis, die sich gemäß unterschiedlicher kultureller Milieus verschieden ausgestalten kann und auch diachronem Wandel unterliegt. Medienpraxis und Medientechnik (mit beispielsweise veränderter Verfügbarkeit, Konvergenz und Mobilität) stehen dabei in enger Wechselwirkung. Die Veranstaltungen des Moduls sollen den Studierenden eine Sensibilität für diese kulturelle Dimension vermitteln und sie dazu befähigen, diese bei der Produktion und bei der kritischen Kommentierung von Medien zu berücksichtigen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ Exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Jeweils ein Thesenpapier in den beiden Seminaren Modulprüfung: Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 2 Semester

Alternativ zum Modul.D im Wahlpflichtbereich I steht ein Angebot von Importmodulen (aus dem Studiengang M.A. North American Studies) zur Verfügung. Dazu siehe Anlage 3.

Bereich Gesellschaft: Modul E

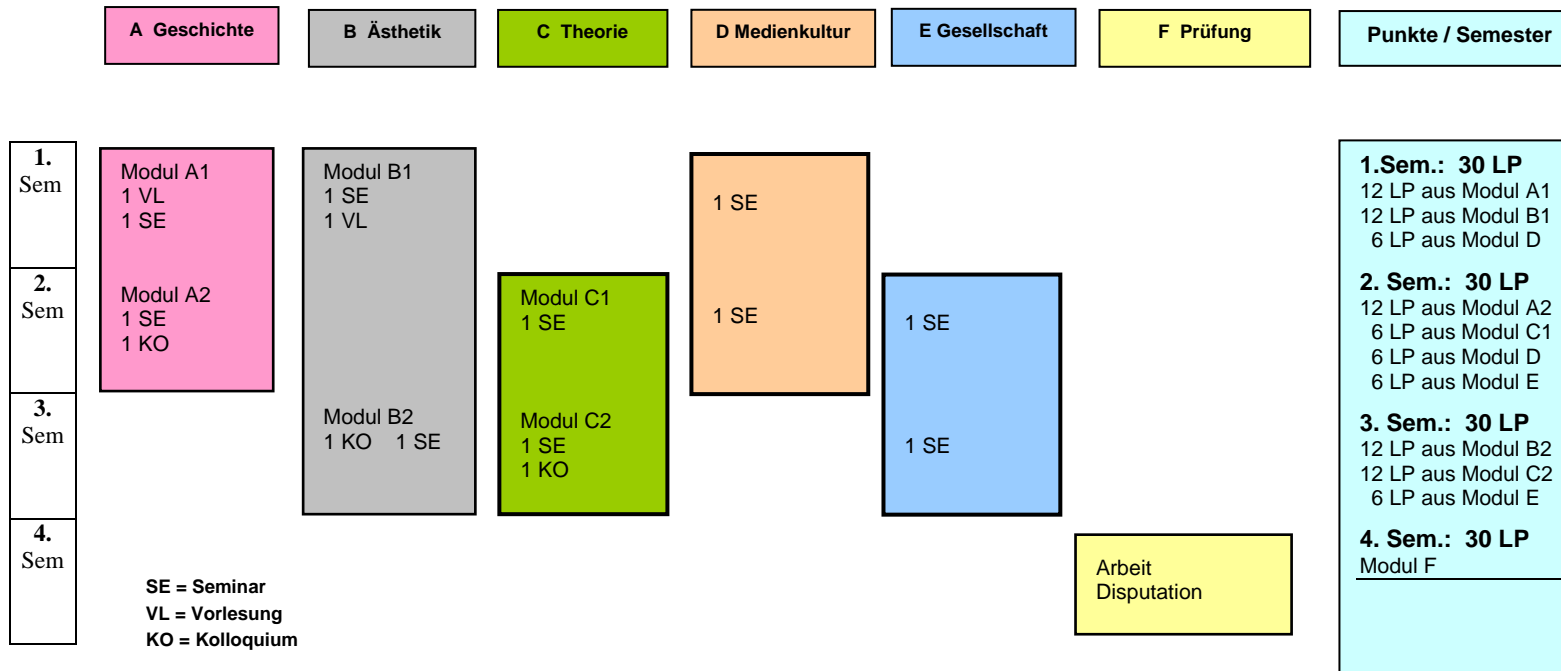
Modulbezeichnung	Modul E: Gesellschaft
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Der Alltag moderner Gegenwartsgesellschaften ist nachhaltig geprägt durch massenmediale Kommunikationsprozesse, Geschichte und Ästhetik der Medien wiederum sind nur angemessen verstehbar, wenn man die Gesellschaftlichkeit der Medien berücksichtigt. Die Analyse in den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist daher gerichtet auf unterschiedliche Institutionalisierungsformen der Medien, auf politische, rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen sowie auf die ethische Dimension der Medienkommunikation. Produktion, Distribution und Aneignung der Medien sollen als je spezifische Formen sozialen Handelns erkennbar gemacht werden.</p> <p>Modul E soll die Studierenden zu einer vertieften wissenschaftlichen Analyse des wechselseitigen Verhältnisses von audiovisuellen Massenmedien und Gesellschaft führen. Darauf aufbauend sollen sich entsprechende Schlüsselqualifikationen herausbilden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet) Jeweils ein Thesenpapier in den beiden Seminaren</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 2 Semester

Alternativ zum Modul E im Wahlpflichtbereich II steht ein Angebot von Importmodulen (aus dem FB 03, Gesellschaftswissenschaften und Philosophie) zur Verfügung. Dazu siehe Anlage 3.

Modulbezeichnung	Modul F: Abschlussmodul
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In einem abschließenden Prüfungsmodul, das im dritten Semester beginnt, werden auf einem hohen Anspruchsniveau wissenschaftlicher Forschung und Wissenspräsentation schriftliche und mündliche Kompetenzen gefordert. In der schriftlichen Abschlussarbeit, deren Themenfindung spätestens in den ersten Wochen des dritten Semesters erfolgt, so dass die Bearbeitung ab der Mitte des dritten Semesters beginnen kann, soll der Kandidat / die Kandidatin selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau die Fähigkeit zur Verschriftlichung eines Erkenntnisprozesses in der angegebenen Frist unter Beweis stellen. Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Abschlussarbeit (6 Monate) 1 Disputation (60-minütige mündliche Prüfung)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der Antritt des Abschlussmoduls mit Abschlussarbeit und Disputation setzt ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens zwei Semestern sowie das erfolgreiche Absolvieren der Module A1, A2, B1, C1 und die Module im Wahlpflichtbereich I (D oder Import) voraus. Die Module B2, C2 und die Module im Wahlpflichtbereich II (E oder Import) können nach der Zulassung zur Masterarbeit abgeschlossen werden Bis zur Disputation muss die Masterarbeit von beiden Prüferinnen / Prüfern begutachtet und damit bestanden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Fristgerechte Abgabe der Arbeit. Teilnahme an der Disputation. Alle Leistungen müssen mindestens mit ausreichend bewertet werden.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . 1 Abschlussarbeit (26 LP) = 26/30 1 Disputation (4 LP) = 4/30
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	900 Stunden (Abschlussarbeit 780, Disputation 120)
Dauer des Moduls	1 Semester

Anlage 2 : Exemplarischer Studienverlauf

„Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“



Anlage 3: Importanlage zum Masterstudiengang *Medien und kulturelle Praxis*

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs *Medien und kulturelle Praxis* als Importmodul studiert werden sollen bzw. als Import gewählt werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Importmodulangebot für den Masterstudiengang *Medien und kulturelle Praxis* eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für	Wahlpflichtbereich II (12 LP) Die 12 LP müssen komplett im gewählten Studiengang erbracht werden. Kombinationen aus Modulen verschiedener Studiengänge sind nicht möglich.			
Angebot aus Lehreinheit	FB 03, Gesellschaftswissenschaften und Philosophie			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
M.A. Politikwissenschaft		Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12	
M.A. Sozialwissenschaften	Modul 7.1	Arbeit und Geschlecht	12	
	Modul 7.2	Politische Sozialisation	12	
	Modul 7.3	Wirtschaft, Politik und Arbeit	12	
	Modul 7.4	Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel	12	
M.A. Philosophie	Exportmodul 7	Kant / Themen der Aufklärungsphilosophie	12	

	Exportmodul 8	Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	12	
	Exportmodul 9	Angewandte Ethik	12	
	Exportmodul 10	Philosophie der Gesellschaft	12	
Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft		Gesellschaft, Kultur, Religion	12	
Friedens- und Konfliktforschung		Grundlagenmodul Friedens- und Konfliktforschung	12	

II.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO befand sich eine Vereinbarung über den Austausch von Modulen im Umfang von jeweils 12 LP als mögliche wählbare Importmodule für den Masterstudiengang *Medien und kulturelle Praxis* mit folgendem Fach noch im Stadium der Planung:

Verwendbar für	Wahlpflichtbereich I (12 LP)			
Angebot aus Lehreinheit	FB 10, Fremdsprachliche Philologien			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
M.A. North American Studies	S.2.1	Popular Culture in History	6	2
	S.2.2	Genres of Popular Culture	6	2